



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Justizariat
Verwaltungsführung

29.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Heuer
Telefon: 492-6030
Heuer@stadt-muenster.de

Betrifft

Bürgerbegehren "Erhaltet historische Straßennamen in Münster"

Beratungsfolge

05.11.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat stellt fest, dass das beabsichtigte Bürgerbegehren „**Erhaltet historische Straßennamen in Münster**“ (Anlage) **zulässig** ist.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Am 06.08.2025 haben Herr André Krabbe und Herr Christian Sieger, 48145 Münster, als Vertretungsberechtigte gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO) das Bürgerbegehren mit dem Titel „Erhaltet historische Straßennamen in Münster“ dem Bezirksbürgermeister für den Stadtbezirk Münster-Mitte in Papierform und digital (USB-Stick) übergeben. Das Bürgerbegehren ist darauf gerichtet, einen Bürgerentscheid durchzuführen und die Bürgerinnen und Bürger im Stadtbezirk Münster-Mitte über folgende Frage entscheiden zu lassen: „Sollen die am 6. Mai 2025 in der Bezirksvertretung Münster-Mitte gefassten Beschlüsse zur Änderung der Straßennamen Admiral-Scheer-Straße, Admiral-Spee-Straße, Otto-Weddingen-Straße und Skagerrakstraße aufgehoben und die geänderten Straßennamen erhalten bleiben sowie die durch Beschlüsse vom 6. Mai beibehaltenen Straßennamen Tannenbergsstraße und Prinz-Eugen-Straße auch weiterhin nicht umbenannt werden?“

2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 26 Abs. 1 bis 5, Abs. 9 GO.

Nach Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren „Erhaltet historische Straßennamen in Münster“ zulässig ist.

Im Einzelnen:

- 2.1 Das Bürgerbegehren ist auf die Entscheidung über eine „Angelegenheit der Gemeinde“ bzw. über eine Angelegenheit, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 26 Abs. 9 Satz 1 GO). Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Angelegenheit erfüllt diese Voraussetzung, da sie zulässigerweise inhaltlich von der Bezirksvertretung Mitte entschieden werden kann.
- 2.2 Das Bürgerbegehren muss in Textform eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO) und die Vertretungsberechtigten benennen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO).
 - Das eingereichte Bürgerbegehren hält das Textformerfordernis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 GO ein.
 - Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage lautet: „Sollen die am 6. Mai 2025 in der Bezirksvertretung Münster-Mitte gefassten Beschlüsse zur Änderung der Straßennamen Admiral-Scheer-Straße, Admiral-Spee-Straße, Otto-Weddingen-Straße und Skagerrakstraße aufgehoben und die geänderten Straßennamen erhalten bleiben sowie die durch Beschlüsse vom 6. Mai beibehaltenen Straßennamen Tannenbergsstraße und Prinz-Eugen-Straße auch weiterhin nicht umbenannt werden?“

Zur Verbindung mehrerer Fragen im Bürgerbegehren:

Eine Vermischung mehrerer Angelegenheiten in einem Bürgerbegehren ist nicht zulässig, da sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 GO ergibt, dass sich das Bürgerbegehren auf „eine Angelegenheit“ bezieht. Das schließt aber nicht aus, dass zu einer Angelegenheit mehrere Fragen gestellt werden, die in einem Sachzusammenhang stehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Februar 2008 – 15 A 2961/07 – NWVBl. 2008, 269. Maßgeblich ist, ob die Materien nach objektiver Betrachtung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitlich abgrenzbare Materie bilden (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, § 26 Rn. 18).

Jedoch ist § 26 Abs. 7 Satz 1 GO zu beachten, wonach bei einem Bürgerentscheid über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Das bedeutet, dass auch bei Aufzählen mehrerer Fragen nur eine Gesamtbeantwortung mit Ja oder Nein möglich ist. Unzulässig ist jedenfalls ein Begehren, dem sich zwei einander ausschließende Alternativen entnehmen ließen (VGH BW, Urteil vom 6. April 1992, EKBW § 21 Nr. 19, S. 4;

Schneider, StGR 1994, 399; Ritgen, Bürgerentscheid, S. 139). Stehen die Teile einer gestellten mehrteiligen Frage in einer unauflösbaren inneren Verbindung miteinander, führt die Unzulässigkeit des einen Frageteils zwangsläufig zur Unzulässigkeit der gesamten Fragestellung (Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 9. September 2022 – 1 L 519/22 – www.nrwe.de, Rn. 16; Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 15. März 2024 – 15 K 1844/22 – www.nrwe.de, Rn. 102 ff.).

Die hier beabsichtigte Kombination mehrerer Fragen ist zulässig, da sie in einem engen Sachzusammenhang stehen und eine Angelegenheit betreffen: Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 einen Prüfauftrag beschlossen. Inhalt des Prüfauftrags war, durch eine historisch-wissenschaftliche Analyse der Straßennamen, die von 1933 bis 1945 entstanden sind, zu klären, ob und inwieweit die Namen die Funktion hatten, die NS-Ideologie, nationalsozialistische Erinnerungsabsichten oder die Ziele der NS-Politik zu veröffentlichen. In Erfüllung dieses Auftrags wurde ein Gesamtbericht erstellt, der der Bezirksvertretung Münster-Mitte in ihrer Sitzung am 18.01.2022 vorgestellt wurde. In der Folge wurden Verfahrensfestlegungen zu diesem Bericht getroffen, in deren Ausführung die Bezirksvertretung Münster-Mitte am 6. Mai 2025 zu den in Rede stehenden Straßennamen auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussvorlagen der Verwaltung die mit dem Bürgerbegehren angegriffenen Beschlüsse gefasst hat.

Die Fragen lassen auch eine Gesamtbeantwortung einheitlich mit „Ja“ oder „Nein“ zu.

- Das Bürgerbegehren enthält auch eine ausreichende Begründung (s. Anlage).

- 2.3 Die Verwaltung hat den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mitgeteilt (§ 26 Abs. 2 Satz 5 GO). Diese Kostenschätzung der Verwaltung wurde bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO angegeben (§ 26 Abs. 2 Satz 6 GO).

Nach der am 08.05.2025 erfolgten Mitteilung gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 GO war der Ablauf der Frist aus § 26 Abs. 3 Satz 2 GO, die ausweislich der Begründung im Schreiben vom 07.05.2025 mit der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Mitte am 06.05.2025 zu den Straßennamen beginnt, bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO gehemmt (§ 26 Abs. 3 Satz 3 GO). Die Mitteilung der Verwaltung erfolgte am 12.05.2025. Die Verwaltung hat den Vertretungsberechtigten am 12.05.2025 in Textform folgende Kostenschätzung mitgeteilt: „Es entstehen keine Kosten für den Haushalt der Stadt Münster.“

Diese Kostenschätzung der Verwaltung wurde auf dem Bogen für die Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO angegeben (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 6 GO).

- 2.4 Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Bürger*innen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 9 GO).

Diese Voraussetzungen erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren, das drei Vertretungsberechtigte benennt (s. Anlage).

Zudem wurde entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 3 GO die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, der Verwaltung am 08.05.2025 schriftlich mitgeteilt.

- 2.5 Das Bürgerbegehren ist an die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet. Das Bürgerbegehren muss von den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern und Bürgerinnen unterzeichnet sein (vgl. § 26 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 GO). Das sind zum Stichtag **5.356** Bürger*innen. Dieses erforderliche Quorum nach § 26 Abs. 4 GO wurde erreicht.

Zahl der Unterzeichnenden	8077	100 %
davon ungültige Unterschriften	2006	24,84 %
gültige Unterschriften	6071	75,16 %

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl	ungültig in %	Anteil an Gesamtunterschriften
Mehrfachunterschriften	122	6,08	1,51
Person nicht zu ermitteln	208	10,37	2,58
Sonstiges	1	0,05	0,01
Staatsangehörigkeit	55	2,74	0,68
U-Datum in der Zukunft	3	0,15	0,04
Wahlalter nicht erreicht	9	0,45	0,11
Wohndauer nicht erfüllt	1	0,05	0,01
fehlende Angaben	12	0,60	0,15
keine Hauptwohnung	1504	74,98	18,62
unleserlich	2	0,10	0,02
verstorben	6	0,30	0,07
verzogen	83	4,14	1,03
gesamt	2006	100 %	24,84 %

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlage:
Bürgerbegehren „Erhaltet historische Straßennamen in Münster“